



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Elektronische Rechnung - Erwerb von Treibstoffen.....	2
Elektronische Rechnung - Subverträge	3
Split-Payment für Freiberufler	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Elektronische Rechnung - Erwerb von Treibstoffen

Mit der Eilverordnung DL. Nr. 79 vom 28. Juni 2018 (decreto dignitá) wurde die Pflicht zur elektronischen Rechnung für den Erwerb von Treibstoff an Straßentankstellen aufgeschoben, was so viel bedeutet, dass Treibstoffkarten bis Jahresende (31/12/2018) weiterverwendet werden dürfen.

Zeitraum 01/07/2018 - 31/12/2018:

Wie schon angekündigt wird die Pflicht zur elektronischen Rechnung für den Erwerb von Treibstoffen für Straßenfahrzeuge bis Jahresende aufgeschoben. Man geht davon aus, dass es vorübergehend eine Zweigleisigkeit geben wird: In der Übergangszeit (01/07 - 31/12/2018) werden neben den elektronischen Rechnungen auch noch die altbekannten Treibstoffkarten ihre Anwendung finden. Einzig und allein die Art und Weise der Bezahlung wird sich bereits ab 01. Juli 2018 ändern. Die Absetzbarkeit (Mehrwertsteuer sowie Einkommenssteuer) der Treibstoffkosten ist nur gewährleistet, sofern die **Bezahlung bargeldlos und mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln** (Kreditkarte, Bancomat, Banküberweisung oder auch Tankgutscheine) durchgeführt wird. Werden die vorgenannten Zahlungsmodalitäten nicht eingehalten, ist der Treibstoff nicht mehr als Aufwand abzugsfähig, und die MwSt. darf nicht in Abzug gebracht werden.

Die eben angeführten Regeln betreffen nur den Treibstoff (Benzin und Diesel) für Kraftfahrzeuge, einschließlich Lkws und Lieferwagen. Flüssiggas ist hingegen ausgeschlossen (zumindest bis Ende 2018), und so auch der Treibstoff für Baumaschinen und Werkzeuge.

Aufgrund der bevorstehenden Zweigleisigkeit können sich für den Kunden verschiedene Situationen ergeben. Nachfolgend eine kurze Auflistung mit entsprechenden Verhaltensvorschlägen:

Treibstoffkarte: Wie bereits erwähnt, ist die Verwendung der Treibstoffkarte bis 31/12/2018 gestattet, wobei der Geldfluss nicht mehr in bar sondern über rückverfolgbare Zahlungsmittel (Kreditkarte, Bancomat oder Banküberweisung) erfolgen muss. Für all jene, welche in der Vergangenheit die Treibstoffkarte verwendet haben, wird nahe gelegt, die verschiedenen Entwicklungen zu beobachten und den Rest des Jahres wie bisher fortzufahren (bis auf die Zahlungsmodalitäten).

Lieferanten welche bereits auf die elektronische Rechnung umgestellt haben: es handelt sich hierbei vorwiegend um Mineralölgesellschaften, welche mit ihren Kunden sogenannte Bezugsverträge (oder Netting-Verträge) abgeschlossen und an diese entsprechende Tankkarten verteilt haben. Für den Empfang der elektronischen Rechnungen, kann sich der Kunde entsprechend vorbereiten. Die Mitteilung einer PEC-Adresse oder des SDI-Codes (sofern vorhanden) an den Lieferanten sind erste Schritte für eine reibungslose



Abwicklung. Die Verwaltung der elektronischen Eingangsrechnungen hängt danach von den technischen Voraussetzungen bzw. der technischen Umsetzung im Unternehmen ab. Die elektronische Rechnung kann entweder über die PEC-Adresse, über das SDI-Portal oder über das Portal der Agentur der Einnahmen eingehen, wobei der Rechnungsempfänger mittels Registrierung bei der Agentur der Einnahmen festlegen kann, über welche Modalität die Eingangsrechnung zugestellt werden soll.

Wichtig: Der Abschluss eines sogenannten Netting-Vertrages muss nicht unbedingt den Erhalt einer elektronischen Rechnung mit sich bringen. Es ist nämlich von Lieferant zu Lieferant unterschiedlich für welche Lösung (elektronische Rechnung oder Rechnung in Papierform) er sich bis Jahresende entschieden hat.

Lieferanten wie z.B. UTA oder DKV: dieser Lösungsansatz sollte vor allem von Unternehmen mit größeren Flotten verwendet werden. Es handelt sich hierbei um Treibstoffvertriebsgesellschaften, welche zwar nicht in Italien ansässig, aber dort registriert sind. Die genannten Unternehmen sind verpflichtet die Rechnung an inländische Unternehmen (Italien) vom Ausland aus auszustellen. Dies hat zur Folge, dass die Rechnung nicht in elektronischer Form ausgestellt werden muss. Für diese Umsätze gilt nämlich die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge lt. Art. 17 Abs. 2), d. h. die Eingangsrechnung ist mit der MwSt. zu ergänzen und als Ausgangs- und als Eingangsrechnung zu verbuchen.

Betankung von Fahrzeugen durch Mitarbeiter: Hierbei gilt dasselbe Prinzip, wie bereits mehrmals erwähnt. Um die fälligen Kosten als Aufwände und die entsprechende MwSt. abzusetzen, muss die Zahlung rückverfolgbar sein.

Beispiel: Ein Mitarbeiter betankt sein Fahrzeug und erhält die Spesen vom Unternehmen rückerstattet. In diesem Fall muss der Geldfluss zwischen Mitarbeiter und Lieferant (z. B. Tankstelle), sowie zwischen Unternehmen und Mitarbeiter bargeldlos durchgeführt werden. Erfolgt einer der beiden Geldflüsse in bar, gilt dies als Grund für die Aberkennung der Absetzbarkeit.

Elektronische Rechnung - Subverträge

Die Pflicht zur elektronischen Rechnung für Lieferungen und Leistungen besteht ab **01. Juli 2018** für Subunternehmen und für Freiberufler für Aufträge gegenüber öffentlichen Körperschaften. Die neue Vorschrift tritt wie angekündigt mit 01. Juli 2018 in Kraft und wird nicht wie anfangs angenommen bis Jahresende aufgeschoben.

Von der Neuerung betroffen sind insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die an der Realisierung von öffentlichen Aufträgen mitwirken. Die Pflicht zur elektronischen Rechnung ist auf die zweite Ebene eingeschränkt, d. h. nur der erste Subunternehmer nach dem Auftragnehmer, welcher den öffentlichen Auftrag erhalten hat, muss für seine Leistungen eine entsprechende Rechnung in elektronischer Form ausstellen. Die in der Eilverordnung angeführten Bestimmungen umfassen neben Regeln zur



Rechnungslegung auch die Art der Bezahlung, und zwar werden die Angabe des Ausschreibungscode (CIG) und des Projektcode (CUP) sowie die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen als grundlegende Punkte genannt. Neben den Subwerkverträgen betrifft die neue Verordnung auch Sublieferverträge sowie intellektuelle und freiberufliche Leistungen.

Um den Sachverhalt etwas verständlicher darzustellen, nachfolgend ein kurzes Beispiel:

Wenn der Auftragnehmer des öffentlichen Auftrages bestimmte Leistungen und Lieferungen an andere Subunternehmen vergibt, dann sind der Auftragnehmer (bereits seit 2014) mitsamt dem Subunternehmer verpflichtet elektronische Rechnungen auszustellen. Sollte der Subunternehmer für den gleichen Auftrag wiederum Leistungen an andere Subunternehmer weitergeben, dann unterliegen letztere nicht der Pflicht zur elektronischen Rechnung.

Split Payment für Freiberufler

Neben den oben angesprochenen Neuerungen im Bereich der elektronischen Rechnung, wurden mit der Eilverordnung „decreto dignità“ („Würde der Arbeiter und der Unternehmer“) auch Änderungen im Bereich Split Payment vorgesehen. Letztere betrifft die sogenannte gespaltene Zahlung der MwSt (Art. 17-ter MwStG).

Dieses Verfahren wird mit 15. Juli 2018 für **Freiberufler abgeschafft**, welche einer Quellensteuer unterliegen (gilt für alle Rechnungen welche ab diesem Datum ausgestellt wurden/werden). Im Wesentlichen betrifft dies Freiberufler, denen zusätzlich zum Rückbehalt der Quellensteuer auch noch die MwSt. vorenthalten wurde.

Beispiele:		
Ausstellungsdatum Rg:	Zahlung Rg:	Split Payment:
01/07/2018	10/07/2018	JA
14/07/2018	20/07/2018	JA
15/07/2018	30/07/2018	NEIN

Dr. Renè Bachmann



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 16. Juli 2018

MwSt. - Abrechnung für Juni

MwSt. - Split Payment für Juni (institutionell für öffentliche Körperschaften)

INPS - 1. Fixrate für selbständige Landwirte

Mittwoch, 25. Juli 2018

Intrastat - Monatliche Meldung für Juni

Intrastat - Trimestrale Meldung für 2. Trimester

Montag, 20. August 2018

MwSt. - Abrechnung für Juli

MwSt. - Abrechnung für 2. Trimester

MwSt. - Split Payment für Juli (institutionell für öffentliche Körperschaften)

INPS - 2. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

Steuerzahlungen - Saldo + 1. Akontozahlung mit Aufschlag 0,4% (IRPEF, IRES, IRAP, „Cedolare Secca“, INPS, Handelskammergebühr)

Montag, 27. August 2018

Intrastat - Monatliche Meldung für Juli

